



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 16.11.2020
in der Sporthalle Karlskron
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Finkenzeller, Reinhard

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Straub, Regina

Entschuldigt (Krank)

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2020**
- 2. Bauangelegenheiten**
 - 2.1 Bauantrag zum Neubau einer Garage, Bauort: FI-Nr.100/1 Gmkg Pobenhausen, Am Bachl 4, Pobenhausen
 - 2.2 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses als Ersatzbau sowie einer Garage, Bauort: FI-Nr.385/3 Gmkg Pobenhausen, Am Bachl 6, Pobenhausen
 - 2.3 Bauantrag zur Errichtung einer Dachgaube auf einem bestehenden Nebengebäude, Bauort: FI-Nr.603 Gmkg Karlskron, Aretinstr.30 a, Brautlach
 - 2.4 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines 6-Familienhauses mit 10 Garagen, Bauort: FI-Nr.3/5 Gmkg Karlskron, nahe Hauptstraße, Karlskron
 - 2.5 Bauantrag zum Wohnhausneubau mit Garagen und Stellplatz, Bauort: FI-Nr.462/14 Gmkg Karlskron, Wiesenstr.7, Mändlfeld
 - 2.6 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.714/8 Gmkg Karlskron, Hauptstr.188, Karlskron
 - 2.7 Bauantrag zur Errichtung eines Gartenhauses, Bauort: FI-Nr.508/4 Gmkg Pobenhausen, Apianstr.27, Pobenhausen
 - 2.8 Bauantrag zum Ersatzbau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes zur Unterstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Bauort: FI-Nr. 63 Gmkg Pobenhausen, St.-Quirin-Str.6, Pobenhausen
- 3. Antrag der SPD-Fraktion; Auswirkung der Corona-Pandemie auf die gemeindlichen Haushalte 2020 und 2021**
 - 3.1 Jahresrechnung 2020 - Hochrechnung und Auswirkungen der Corona-Pandemie
 - 3.2 Vorstellung Eckdaten Haushalt 2021
- 4. Fehlende Beschilderung "Bauhof / Kläranlage" und "Mändlfeld" an der Hauptstraße bei der Einmündung Josephenburg**
- 5. Jahres-LV 2021: Straßenausbesserungen im Gemeindebereich Karlskron**
- 6. Anfragen und Mitteilungen**
 - 6.1 Anfragen und Mitteilungen
 - 6.2 Anfragen und Mitteilungen
 - 6.3 Anfragen und Mitteilungen
 - 6.4 Anfragen und Mitteilungen
 - 6.5 Anfragen und Mitteilungen
 - 6.6 Anfragen und Mitteilungen

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2020

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 26.10.2020 bestehen keine Einwendungen.

Angenommen**Ja 16 Nein 0****TOP 2 Bauangelegenheiten**

TOP 2.1 Bauantrag zum Neubau einer Garage, Bauort: FI-Nr.100/1 Gmkg Pobenhausen, Am Bachl 4, Pobenhausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.100/1 Gmkg Pobenhausen, Am Bachl 4 in Pobenhausen der Neubau einer Garage beantragt. Die Garage wird als Ersatzbau der bestehenden Garage (11,44 m bzw. 12,82 m x 7,00 m) mit einem Satteldach mit 45 Grad Dachneigung an der gleichen Stelle errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden nicht eingehalten.

Es wird folgende Befreiung beantragt:

Festsetzung per Text Nr. 4

Die GRZ von 0,35 zulässig + 50 % (Zufahrten, Nebenanlagen) = 0,525 wird um 0,065 auf 0,594 überschritten.

Die GRZ bleibt unverändert zum jetzigen Bestand, es wird keine Fläche neu versiegelt.

Begründung:

Die bestehende Garage in Holzbauweise ist vom Holzbock befallen und soll deshalb abgebrochen werden.

Die Bodenplatte und die Fundamente bleiben im Bestand, wie in der Planung dargestellt.

Die neue Garage soll in Ziegelbauweise auf der bestehenden Bodenplatte errichtet werden.

Die Außenmaße, die Höhe und die Dachneigung bleiben unverändert zum Altbestand.

§ 31 Ausnahmen und Befreiungen

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Eine Befreiung ist gemäß § 31 Abs.2 Satz 1 Nr.2 und Satz 2 BauGB zulässig. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan für Pobenhausen ist das Grundstück als Dorfgebiet dargestellt.

Die Errichtung einer Garage ist in einem Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt der erforderlichen Befreiung zur GRZ-Überschreitung auf 0,594 zuzustimmen.

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 2.2 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses als Ersatzbau sowie einer Garage, Bauort: FI-Nr.385/3 Gmkg Pobenhausen, Am Bachl 6, Pobenhausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.385/3 Gmkg Pobenhausen, Am Bachl 6 in Pobenhausen, die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage beantragt. Das Einfamilienwohnhaus (12,24 m x 8,36 m) wird in E+II-Bauweise mit einem Satteldach mit 28 Grad Dachneigung als Ersatzbau errichtet. Die Doppelgarage (8,99 m x 8,99 m) wird mit einem Satteldach mit 40 Grad Dachneigung und auf der Westseite mit zwei Schleppgauben errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO dargestellt. Die Errichtung von sonstigen Wohngebäuden sind in einem Dorfgebiet zulässig.

GRin Brüderle möchte, dass als Hinweis in der Genehmigung mitgegeben wird, dass die Gemeinde ein Durchleitungsrecht erhält. **Geschäftsleiter Herr Donaubauer** merkt an, dass dies nicht zulässig ist, ein Durchleitungsrecht schriftlich zu fordern, da dies notariell über das Grundbuchamt eingetragen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 15 Nein 1

TOP 2.3 Bauantrag zur Errichtung einer Dachgaube auf einem bestehenden Nebengebäude, Bauort: FI-Nr.603 Gmkg Karlskron, Aretinstr.30 a, Brautlach

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.603 Gmkg Karlskron, Aretinstr.30 a in Brautlach, die Errichtung einer Dachgaube auf einem bestehenden Nebengebäude beantragt. Die

Schleppgaube (2,67 m x 1,79 m) wird mit einem Pultdach mit 5 Grad Dachneigung auf der Westseite des bestehenden Nebengebäudes errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die Errichtung einer Dachgaube ist in einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 2.4 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines 6-Familienhauses mit 10 Garagen, Bauort: FI-Nr.3/5 Gmkg Karlskron, nahe Hauptstraße, Karlskron

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf dem Grundstück FI-Nr.3/5 Gmkg Karlskron, nahe Hauptstraße in Karlskron die Überprüfung der Zulässigkeit zum Neubau eines 6-Familienhauses mit 10 Garagen beantragt. Das 6-Familienhaus (12,00 m x 16,00 m) soll in E+II+DG-Bauweise mit einem Satteldach zwischen 28 – 45 Grad Dachneigung errichtet werden. Es soll eine 10-fach Garage (30 m x 6,00 m) an der westlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

Mit dem Vorbescheid soll geprüft werden, ob die Bebauung des Grundstücks mit 10 Garagen laut beiliegender Skizze zulässig ist.

Das Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Bei dem Vorhaben ist kein Privilegierungsgrund nach § 35 Abs.1 BauGB (z.B.: als landwirtschaftliches Vorhaben) gegeben. Es handelt sich hier um ein sog. sonstiges Vorhaben, das nach § 35 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist.

Bei dem Vorhaben sind mehrere öffentliche Belange beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben wird die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt (§ 35 Abs.3 Nr.5 BauGB). Jegliche Bebauung ist dem Außenbereich wesensfremd und daher eine Beeinträchtigung.

Durch die Ausweisung der Bebauung in die freie Landschaft hinein ist die Erweiterung der Siedlung bzw. eine Zersiedelung der Landschaft zu befürchten (§ 35 Abs.3 Nr.7 BauGB). Eine weitere Bebauung würde die Siedlung westlich der Hauptstraße erweitern und verfestigen.

Westlich auf dem Grundstück mit der FI-Nr. 3/4 Gmkg Karlskron befindet sich der Netto Markt. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.43 „GE/SO Einzelhandel Nördlich der Hauptstraße“.

Bei Außenbereichsvorhaben kann die Gemeinde die Erteilung des Einvernehmens unter Hinweis auf die fehlende Privilegierung eines Vorhabens ablehnen oder wenn Belange nach § 35 Abs.3 BauGB beeinträchtigt werden. Das ist hier der Fall.

Das Grundstück ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron zum Teil als Mischgebiet und Ortsrandeingrünung dargestellt. Das Grundstück gehört zur Wiesenbrütergebietskulisse gemäß ABSP.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Vorbescheid behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Vorbescheidsantrag.

GR Hagl beantragt, den TOP von der Tagesordnung zu nehmen, um mit dem Grundstückseigentümer über einen Verkauf des Grundstückes zu verhandeln. (Ärztehaus ect.) Bürgermeister Kumpf sagt, dass der Vorbescheid heute behandelt werden muss (Termin) und sowieso erst abgeklärt werden muss, ob das Grundstück bebaut werden darf (Entscheidung des LRA).

Angenommen**Ja 11 Nein 5****TOP 2.5 Bauantrag zum Wohnhausneubau mit Garagen und Stellplatz, Bauort:FI-Nr.462/14 Gmkg Karlskron, Wiesenstr.7, Mändlfeld**

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.462/14 Gmkg Karlskron, Wiesenstr.7 in Mändlfeld der Wohnhausneubau mit Garagen und Stellplatz beantragt. Das Wohnhaus (13,24 m x 9 ,94 m) wird in E+II-Bauweise mit einem Satteldach mit 28 Grad Dachneigung errichtet.

Es werden zwei Wohneinheiten errichtet. Im Erdgeschoß wird zusätzlich eine Einliegerwohnung errichtet. Auf dem Grundstück werden zwei Einzelgaragen (3,00 m x 6,00 m) sowie eine Einzelgarage (6,02 m x 6,00 m) mit je einem Flachdach an der südöstlichen Grundstückseckgrenze errichtet. Zusätzlich wird ein offener Stellplatz errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden in folgenden Punkt nicht eingehalten.

Es wird folgende Befreiung beantragt:

Nr. 7 der Festsetzung per Text:

An der Grenze zusammentreffende Garagen sind einheitlich zu gestalten.

Abweichende Dachform Grenzgarage Einzelgarage = Flachdach Grenzgarage Nachbar = Satteldach

Da die Grenzgarage als Fertiggarage mit Flachdach versetzt errichtet wird, bittet der Bauherr um Befreiung.

§ 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind nichtbetroffen und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Der Nachbar hat dem Bauvorhaben mit seiner Unterschrift zugestimmt.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Gemäß § 4 der BauNVO sind in allgemeinen Wohngebieten Wohn- und Nebengebäude zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die erforderliche Befreiung zur abweichenden einheitlichen Grenzgaragenbebauung mit einem Flachdach zuzustimmen.

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 2.6 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.714/8 Gmkg Karlskron, Hauptstr.188, Karlskron

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.714/8 Gmkg Karlskron, Hauptstr.188 in Karlskron, die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage beantragt. Das Einfamilienhaus (11,15 m x 8,65 m) wird in E+II-Bauweise mit einem Walmdach mit 22 Grad Dachneigung.

Die Doppelgarage (6,25 m x 6,00 m) wird mit einem Flachdach errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Gemäß § 4 BauNVO ist ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 2.7 Bauantrag zur Errichtung eines Gartenhauses, Bauort: FI-Nr.508/4 Gmkg Pobenhausen, Apianstr.27, Pobenhausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.508/4 Gmkg Pobenhausen, Apianstr.27 in Pobenhausen die Errichtung eines Gartenhauses beantragt. Das Gartenhaus (8,00 m x 5,60 m) wird mit einem Satteldach mit 10 Grad Dachneigung errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.3 „Pobenhausen Nord-Ost mit 1. Änderung“. Die Festsetzungen werden nicht eingehalten. Es wird folgende Befreiung beantragt.

Zeichnerische Festsetzung.

Baugrenze

Das Gartenhaus wird ca. um 5 m bzw. 2 m außerhalb der festgesetzten Baugrenze an der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet.

Der Bebauungsplan Nr.3 „Pobenhausen Nord-Ost mit 1. Änderung“ soll mit GR-Beschluss vom 27.07.2020 aufgehoben werden. Zurzeit findet die öffentliche Auslegung mit Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB statt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt der erforderlichen Baugrenzenüberschreitung um 5,00 m bzw. 2,00 m im Norden des Grundstückes zuzustimmen.

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauantrag.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 2.8 Bauantrag zum Ersatzbau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes zur Unterstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Bauort: FI-Nr. 63 Gmkg Pobenhausen, St.-Quirin-Str.6, Pobenhausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.63 Gmkg Pobenhausen, St.-Quirin-Str.6 in Pobenhausen die Errichtung eines Ersatzbaues von einem landwirtschaftlichen Nebengebäude zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen beantragt. Der Ersatzbau (17,89 m x 8,49 m) soll mit einem Satteldach mit 30 Grad an der südlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Die südliche Außenwand ist in gutem Zustand und soll zum Nachbarn stehen bleiben.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen bleiben unberührt.

Das bestehende landwirtschaftliche Gebäude ist in die Jahre gekommen und befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Die Außenwand zur Hofseite und auch der westliche Giebel haben erhebliche Risse und der Dachstuhl ist massiv von Holzschädlingen befallen! Nach Überprüfung des Tragwerkes bzw. der statischen relevanten Bauteile wurde festgestellt, dass eine Sanierung / Instandhaltung nicht Wirtschaftlich bzw. nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwand und Kosten möglich ist.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Ortsteils Pobenhausen ist das Grundstück als Dorfgebiet dargestellt. Gemäß § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in Dorfgebieten landwirtschaftliche Gebäude zulässig. Es sind Belange des Denkmalschutzes betroffen.

Auf dem Nachbargrundstück FI-Nr.65 Gmkg Pobenhausen, St.-Quirin-Str.4 befindet sich ein Baudenkmal (ehem. Pfarrhaus).

Für das Vorhaben wurde bereits ein Vorbescheid beantragt und mit Bescheid vom 12.08.2020 durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 3 Antrag der SPD-Fraktion; Auswirkung der Corona-Pandemie auf die gemeindlichen Haushalte 2020 und 2021

Die SPD-Fraktion stellte am 20.10.2020 den folgenden Antrag:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Sehr geehrte Damen und Herren vom Gemeinderat

Die Corona Krise hält uns alle in Atem.
Sei es im beruflichen oder im privaten Bereich, es werden Einschnitte erwartet bzw. Ausgaben verschoben.
Außerdem waren zusätzliche Ausgaben erforderlich.

Deshalb stellen wir folgenden Antrag für die nächstmögliche öffentliche Gemeinderatssitzung:

Aufnahme und Klärung folgender TOP in die Tagesordnung:

- 1) Welche Auswirkung hat die Corona Krise auf den Haushalt 2020 bzw. 2021?
- 2) Welche zusätzlichen Kosten sind entstanden?
- 3) Welche zusätzlichen Kosten werden noch erwartet?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Krammer

Die folgenden Fragen werden von Kämmerer Alexander Kahn im Punkt „Jahresrechnung 2020 - Hochrechnung und Auswirkungen der Corona-Pandemie“ näher erläutert.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt dies zu Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.1 Jahresrechnung 2020 - Hochrechnung und Auswirkungen der Corona-Pandemie

Der Haushalt 2020 schließt voraussichtlich mit folgendem Ergebnis ab:

Verwaltungshaushalt:

	HGr	Ansatz 2020	Hochrechnung 2020	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt				
Steuern, allgemeine Zuweisungen	0	7.087.500,00	7.473.731,12	386.231,12
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1	2.393.600,00	2.357.476,44	-36.123,56
Sonstige Finanzeinnahmen	2	341.300,00	350.011,10	8.711,10
Summe		9.822.400,00	10.181.218,66	358.818,66

Ausgaben Verwaltungshaushalt				
Personalausgaben	4	3.059.950,00	3.070.847,88	10.897,88
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufw.	5 + 6	2.272.150,00	2.058.198,97	-213.951,03
Zuweisungen und Zuschüsse	7	750.400,00	741.663,30	-8.736,70
Sonstige Finanzausgaben	8	3.486.000,00	3.521.443,56	35.443,56
Zuführung an Vermögenshaushalt	8	253.900,00	789.064,95	535.164,95
Summe		9.822.400,00	10.181.218,66	358.818,66

Vermögenshaushalt:

	HGr	Ansatz 2020	Hochrechnung 2020	Differenz
Einnahmen Vermögenshaushalt				
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	30	253.900,00	789.064,95	535.164,95
Entnahme aus Rücklage	31	1.008.520,00	0,00	-1.008.520,00
Darlehensrückflüsse	32	0,00	0,00	0,00
Vermögensveräußerung	34	4.301.000,00	4.443.665,00	142.665,00
Beitragseinnahmen	35	875.000,00	491.622,72	-383.377,28
Zuweisungen	36	805.000,00	917.269,00	112.269,00
Kreditaufnahmen	37	900.000,00	900.000,00	0,00
Summe		8.143.420,00	7.541.621,67	-601.798,33
Ausgaben Vermögenshaushalt				
Zuführung an Rücklage	91	0,00	1.457.028,41	1.457.028,41
Vermögenserwerb	93	544.000,00	51.611,70	-492.388,30
Hochbau	94	2.433.000,00	2.066.134,79	-366.865,21
Tiefbau	95	3.211.500,00	2.111.332,88	-1.100.167,12
Betriebstechnische Anlagen	96	87.000,00	2.499,00	-84.501,00
Tilgung von Krediten	97	1.853.920,00	1.853.014,89	-905,11
Investitionszuschüsse	98	14.000,00	0,00	-14.000,00
Summe		8.143.420,00	7.541.621,67	-601.798,33

Damit würde die Rücklage zum Jahresende auf ca. 3.100.000 € steigen.

Mit Schreiben vom 20.10.2020 beantragte die SPD Fraktion, dass dem Gemeinderat die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den gemeindlichen Haushalt erläutert werden.

Folgende Einnahme- bzw. Ausgabeveränderungen lassen sich auf die Corona-Pandemie zurückführen:

	Differenz	Anmerkung
Einnahmen		
Gewerbesteuer	550.000 €	gegenüber Ansatz
davon:	-155.000 €	Herabsetzung Vorauszahlungen 2020 (evtl. Corona)
Einkommensteuerbeteiligung	-227.000 €	gegenüber Ansatz
Umsatzsteuerbeteiligung	36.118 €	gegenüber Ansatz
Einkommensteuerersatzleistung	-18.882 €	gegenüber Ansatz
Kindergartengebühren	-1.510 €	15.500 € Ersatz durch den Freistaat Bayern

Kinderkrippengebühren	-9.315 €	12.000 € Ersatz durch den Freistaat Bayern
Mittagsbetreuungsgebühren	-5.767 €	5.767 € Ersatz durch den Freistaat Bayern
Gebühren Essen KiGa, Krippe, Mittagsbetr.	ca. -12.000 €	siehe Ausgaben
Förderung Hygienegegenstände KiGa, KiKri	ca. 3.000 €	siehe Ausgaben
Ausgaben		
Mund-, Spuckschutz, Desinfektionsmittel etc.	ca. 6.000 €	ca. 3.000 € Förderung an KiGa und KiKri
Senkung Mehrwertsteuersatz	ca. -85.000 €	haushaltswirksam ca. 50.000 €, Rest: BG Straßäcker
Kosten Essen KiGa, Krippe, Mittagsbetr.	ca. -12.000 €	siehe Einnahmen

Aufgrund der überdurchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen profitiert die Gemeinde voraussichtlich nicht von der Kompensation von Gewerbesteuerausfällen im Jahr 2020 durch den Bund und die Länder. Lediglich wenn die zur Verfügung stehenden Mittel höher sind als die gesamten Gewerbesteuerausfälle werden die Restmittel im Jahr 2021 im Verhältnis der erhaltenen Schlüsselzuweisungen 2020 auf alle Gemeinden verteilt.

Damit „kostet“ die Corona Pandemie der Gemeinde im Jahr 2020 ca. 270.000 €, wobei es sich bei den Gewerbesteuereinnahmen für das Jahr 2020 lediglich um Vorauszahlungen handelt und die tatsächlichen Auswirkungen auf die Gewerbesteuer erst in den Jahren 2021 und 2022 nach den Festsetzungen für das Jahr 2020 ersichtlich sein werden.

Ob auch im Jahr 2021 eine Kompensation von Steuerausfällen durch den Bund und/oder das Land erfolgt, steht noch nicht fest.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Vorstellung Eckdaten Haushalt 2021

Anhand einer ersten überschlägigen Schätzung wurden die Ausgaben und Einnahmen für das Haushaltsjahr 2021 ermittelt:

	Ansatz 2021	Finanzplan 2021
Einnahmen Verwaltungshaushalt		
ESt-Beteiligung, ESt-Ersatz, USt-Beteiligung	4.300.000 €	4.610.000 €
Gewerbesteuer	1.500.000 €	1.800.000 €
Schlüsselzuweisung	300.000 €	400.000 €
Sonst. Steuern	480.000 €	479.000 €
Sonst. Finanzausgleich	161.000 €	161.000 €
Gebühren	780.000 €	775.000 €
Pachten, Mieten, Verkauf	320.000 €	320.000 €
Verrechnung, Kalk. Kosten	587.000 €	587.000 €
Zuweisungen, Spenden, Erstattungen	1.000.000 €	989.000 €
sonstige Verw./Finanzeinnahmen	170.000 €	166.000 €
Summe	9.598.000 €	10.287.000 €
Ausgaben Verwaltungshaushalt		
Personal	3.100.000 €	2.998.000 €
Kreisumlage (bei 50,5 %)	2.852.600 €	2.800.000 €
Gewerbesteuerumlage	150.000 €	180.000 €
Verrechnung, kalk. Kosten	590.000 €	587.000 €

sachl. Verw. u. Betriebsaufw.	1.650.000 €	1.610.000 €
Zinsen	54.000 €	54.000 €
Umlage,Erstattungen Schulverband	700.000 €	645.000 €
Zuweis. u. Zuschüsse, sonst. Finanzausgaben	85.000 €	82.000 €
Zuführung an Vermögenshaushalt	416.400 €	1.331.000 €
Summe	9.598.000 €	10.287.000 €

Für den Vermögenshaushalt wurden folgende Ansätze angenommen, wobei hier bei verschiedenen Maßnahmen noch größere Abweichungen in den Ansätzen möglich sind:

	Ansatz 2021	Finanzplan 2021
Einnahmen Vermögenshaushalt		
Zuweisungen Turnhalle (Regierung, BLSV)	200.000 €	430.000 €
Zuweisungen Kindergarten	1.500.000 €	1.200.000 €
Zuweisung Pausenhof	118.000 €	100.000 €
Zuweisung Abwasserbeseitigung	0 €	600.000 €
sonstige Zuweisungen	140.000 €	246.000 €
Zuweisung Planung Ortsumgehung	0 €	200.000 €
Zuweisung Glasfaser Rathaus	50.000 €	70.000 €
Grundstücksverkauf Straßäcker (1 WA, RH,8108 m² EFH)	4.295.000 €	3.695.000 €
Grundstücksverkauf GE Brautlach III (ca. restl. 11.500 m²)	1.552.500 €	1.500.000 €
Grundstücksverkauf GE West	295.000 €	260.000 €
sonst. Grundstücksverkauf	0 €	1.000 €
Beiträge, Entgelte	675.000 €	675.000 €
Verbesserungsbeiträge	0 €	2.000.000 €
Rücklagenentnahme	736.100 €	0 €
Zuführung vom VerwHH	416.400 €	1.331.000 €
Kreditaufnahmen	0 €	0 €
Summe	9.978.000 €	12.308.000 €
Ausgaben Vermögenshaushalt		
Grunderwerb	675.000 €	570.000 €
Beschaffungen bewegl. Anlagegüter	120.000 €	45.000 €
Pausenhof Schule	0 €	0 €
Baumaßnahmen Turnhalle	0 €	0 €
Baumaßnahmen Kinderhaus	4.000.000 €	3.800.000 €
Waldkindergarten	0 €	0 €
Baumaßnahme Schulhaus Adelshausen	50.000 €	50.000 €
Straßenerneuerung Am Bachl	130.000 €	0 €
Straßenerneuerung Kramerstraße (Planung - LP 1-4)	40.000 €	0 €
Planung Umgehung	300.000 €	200.000 €
Erschließung Gewerbegebiet Brautlach III	0 €	0 €
Erschließungskosten Straßäcker (Rest Erschließung)	1.500.000 €	1.350.000 €
Kanalbau Kirchstraße	10.000 €	0 €

Glasfaser Rathaus	65.000 €	100.000 €
Brückenbau Am Bachl	235.000 €	200.000 €
Brückenbau Kramerstraße (Planung - LP 1-4)	15.000 €	0 €
Abwasserkonzept	1.500.000 €	4.300.000 €
Friedhofsmauer Adelshausen	100.000 €	0 €
Urnengräber	50.000 €	0 €
Deponien	30.000 €	50.000 €
sonst. Tiefbau	80.000 €	88.000 €
sonst. Hochbau	70.000 €	62.000 €
Betriebstechnische Anlagen	40.000 €	34.000 €
Investitionszuschüsse	14.000 €	14.000 €
Tilgungen	254.000 €	254.000 €
Sondertilgung	700.000 €	700.000 €
Zuführung an RL	0 €	491.000 €
Summe	9.978.000 €	12.308.000 €

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Fehlende Beschilderung "Bauhof / Kläranlage" und "Mändlfeld" an der Hauptstraße bei der Einmündung Josephenburg

GRin Froschmeir monierte mehrfach, dass die Beschilderung in der Hauptstraße bei der Einmündung Josephenburg entfernt wurde und bittet, diese wieder aufzustellen. Beide Schilder wurden bereits mehrfach umgefahren. Zuletzt im Juni 2019. Konkret handelt es sich um zwei wegweisende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Bauhof / Kläranlage“ und „Mändlfeld“. Seitens Bauhofleitung besteht keine Notwendigkeit, Bauhof und Kläranlage extra zu beschildern. Lieferanten und Handelsvertreter finden ohne spezielle Wegweiser zu besagten Orten.

Auf die Beschilderung mit einem Wegweiser nach Mändlfeld kann aus Sicht der Verwaltung ebenfalls verzichtet werden.

Gründe:

1. Fahrtzeit von Tankstelle nach Mändlfeld ist gleich lang wenn über die Staatsstraße 2048 und 2049 über die Riedelstraße geleitet wird.
2. Durchleitung von Verkehr durch das Wohngebiet „Josephenburg“ sollte vermieden werden.
3. Ortskundige benötigen diese Beschilderung sowieso nicht.
4. Navigationsgeräte sind Standard in den meisten Fahrzeugen verbaut.
5. die Reduzierung des „Schilderwaldes“ gesetzliches Ziel.

Aus den oben genannten Gründen wird daher auf das erneute Aufstellen der beiden Schilder verzichtet.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Jahres-LV 2021: Straßenausbesserungen im Gemeindebereich Karlskron

Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis der Ausschreibung des Jahre-LV 2021 Straßenbauarbeiten bekannt. Es wurden 8 Angebote abgegeben. Das erstplatzierte Angebot der Fa. Schweiger Straßenbau GmbH aus Altomünster stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 82.492,29€ dar.

Im Leistungsverzeichnis wurde auch die Option abgefragt, den Jahresvertrag für die Jahre 2022 und 2023 zu verlängern. Die Fa. Schweiger bietet hier eine prozentuale Steigerung von 5% für das Jahr 2022 und 10% für das Jahr 2023 an. Somit wäre die Fa. Schweiger im Vergleich zu den anderen Bietern auch für das Jahr 2022 die günstigste Firma, für das Jahr 2023 jedoch nicht mehr.

Von dem prüfenden Büro WipflerPlan wird, bei einer positiven Abwicklung im Jahr 2021, eine Verlängerung für das Jahr 2022 empfohlen. Für eine Verlängerung darüber hinaus, ins Jahr 2023, empfehlen sie eine Neubewertung der Einheitspreise zur gegebenen Zeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe des Jahres-LV 2021 Straßenbauarbeiten an die Fa. Schweiger Straßenbau aus Altomünster, mit einer Bruttoauftragssumme von 82.492,29€, zu.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 6 Anfragen und Mitteilungen

TOP 6.1 Anfragen und Mitteilungen

Bürgermeister Kumpf informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand der mit Corona infizierten Bürger. Momentan sind 5 Personen im Gemeindebereich Karlskron infiziert.

TOP 6.2 Anfragen und Mitteilungen

Bürgermeister Kumpf informiert den Gemeinderat darüber, dass das Info-Blatt der Gemeinde Karlskron bereits im Dezember in Farbe erscheint und dadurch die Kosten für die Anzeigen ab Januar 2021 entsprechend angehoben werden.

TOP 6.3 Anfragen und Mitteilungen

Bürgermeister Kumpf informierte kurz über den Spatenstichtermin am 11.11.2020 und zeigte Bilder.

TOP 6.4 Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat darüber, dass im Baugebiet „Straßacker“ die Straße asphaltiert wird.

TOP 6.5 Anfragen und Mitteilungen

GR Schwinghammer fragt nach, wie es mit dem Abwasserkonzept der Zukunft weitergeht, da der Endstrang der Vakuumleitung Fruchthelm bereits jetzt schon überlastet ist und nach dem Anschluss der Häuser des Baugebietes es noch schlimmer werden wird. Bürgermeister Kumpf sagt, dass die neue Vakuumpumpstation West nächste Jahr fertiggestellt und dann das Baugebiet „Straßacker“ hier angeschlossen werden wird.

TOP 6.6 Anfragen und Mitteilungen

GRin Brüderle fragt beim Bürgermeister Kumpf nach, wie es mit dem Depot des Kulturhistorischen Verein Donaumoos und der Stiftung Donaumoos bzw. Freilichtmuseum weitergehen wird. **Der Vorsitzende** gibt hierüber dem Gemeinderat Auskunft.

Ende: 22:35 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlsruhe